

# Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom **19. Sep. 2006**

---

G 5 f      Wald. Wasserversorgung der Gemeinde Goldingen (Kt. SG). Quellfassungen Oberholz. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Gemeinde Goldingen erarbeitete das Büro für Hydrogeologie Dr. Peter P. Angehrn AG, Degersheim, im hydrogeologischen Bericht vom 27. März 2000 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen Oberholz. Der grösste Teil der Grundwasserschutzzonen liegt im Kanton St. Gallen. Ein kleiner Teil der Engeren Schutzzone S 2 sowie eine winzige Ecke der Weiteren Schutzzone S 3 liegt auf dem Gebiet der Zürcher Gemeinde Wald.

Mit Beschlüssen vom 25. Mai 1999 sowie 10. Januar 2000 setzten die Gemeinderäte Goldingen und Wald die Schutzzonen fest und erliessen das entsprechende Schutzzonenreglement. Die Grundwasserschutzzonen wurden in beiden Gemeinden vom 8. Februar bis 8. März 2000 öffentlich aufgelegt. Das Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigte die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Oberholz am 9. Mai 2000. Die Genehmigung der im Kanton Zürich liegenden Teile der Schutzzonen wurde unterlassen und wird hiermit nachgeholt.

Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Hinwil vom 5. September 2006 sind gegen den Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates Wald vom 10. Januar 2000 keine Rechtsmittel eingelegt worden. Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Oberholz gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Der definitive Datenbestand der amtlichen Vermessung ist dem AWEL umgehend einzureichen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes auf dem Gemeindegebiet von Wald dem Gemeinderat Wald. Mit der Genehmigung

treten die Grundwasserschutzzonen in der Gemeinde Wald in Kraft. Der Gemeinderat hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die vorliegende Genehmigung und das Inkrafttreten zu orientieren.

### **Die Baudirektion v e r f ü g t :**

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Wald vom 10. Januar 2000 festgesetzten Schutzzonen um die Quelfassungen Oberholz der Wasserversorgung der Gemeinde Goldingen und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt und in Kraft gesetzt.

Massgebende Unterlagen:

1. Schutzzonenplan (Nr. 87101) 1:2'000 vom 15. März 1988, rev. am 19.11.1999 und 20. März 2000;
2. Schutzzonenreglement der Quelfassungen Oberholz.

II. Der Gemeinderat Wald wird eingeladen, die Festsetzung der auf seinem Gemeindegebiet liegenden Teile der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem AWEL eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Der Gemeinderat Wald wird eingeladen, die Schutzzonen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen und den definitiven Datenbestand dem AWEL einzureichen.

IV. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Gemeinde Goldingen, Dorfstrasse 17, 8638 Goldingen, mit Rechnung erhoben:

|                        |                   |                |
|------------------------|-------------------|----------------|
| - Staatsgebühr:        | Fr. 464.--        | (85262.61.000) |
| - Ausfertigungsgebühr: | Fr. <u>72.--</u>  | (85262.61.000) |
| Total                  | Fr. <u>536.--</u> | (8000 0010 01) |

V. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifach-

cher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

VI. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Wald, Postfach, 8636 Wald (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Wald, Gartenstrasse 1c, 8636 Wald);
- die Keller Vermessungen AG, Untere Bahnhofstrasse 25, 8636 Wald;
- den Gemeinderat Goldingen, Dorfstrasse 17, 8638 Goldingen;
- das Amt für Umweltschutz, Lämmliisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen;
- das Generalsekretariat der Baudirektion, Abteilung Finanzen und Controlling;
- das Amt für Raumordnung und Vermessung, Abt. Vermessung;
- sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, **19. Sep. 2006**  
AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

  
Verwaltungssekretärin

